

# Satzung des Bridgeclubs Klein Nordende e. V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bridgeclub Klein Nordende e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 25336 Klein Nordende.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Bridgeclub Klein Nordende e. V., nachfolgend „Verein“ genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) zu pflegen und zu fördern. Um diese Ziele zu verwirklichen, bietet der Verein regelmäßig Lern-, Trainings-, Spiel- und Turniermöglichkeiten an.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme, die vom Vorstand beim Präsidium des Deutschen Bridgeverbandes e. V. (DBV) oder beim zuständigen Regionalverband zu beantragen ist, ist der Verein ein Mitgliedsverein des DBV.
- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV, dem Bridgeverband Schleswig-Holstein (BVSH). Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer (2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
  - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
  - Fördermitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die

Gründe mitzuteilen. Die Annahme/Ablehnung wird spätestens 2 Wochen nach Antragseingang schriftlich erklärt.

- 2) Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und werden im Übungs- und Turnierbetrieb als Gäste behandelt; sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss,
- 2) durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des BVSH,
  - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des BVSH oder eines derer Organe,
  - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist,
- 3) durch Tod.

Zu Ziffer (2): Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung, ggfs. auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, entscheidet.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung im Verein.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen; sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbands-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.



- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können Eltern oder der Vormund das Stimmrecht ausüben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Festsetzung von Beiträgen,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss gemäß § 6 (2).
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern per E-Mail oder Rundschreiben und zusätzlich per Mitteilung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben; maßgebend ist der Versandtag. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu formulieren und zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.  
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf den unter § 10 (4) beschriebenen Wegen bekannt gegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.  
Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist der



Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies geschieht auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens drei Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern per Rundschreiben auf den unter § 10 (4) beschriebenen Wegen bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

### **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere die Aufgabe,
- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge vorzuschlagen,
  - d) über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 (2) zu entscheiden.

- 2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Ersten Vorsitzenden (Wahlperiode: zwei Jahre),
- b) dem Zweiten Vorsitzenden (Wahlperiode: drei Jahre),
- c) dem Schriftführer (Wahlperiode: zwei Jahre),
- d) dem Kassenwart (Wahlperiode: drei Jahre),
- e) dem Sportwart (Wahlperiode: zwei Jahre).

Die unterschiedlichen Amtsperioden der Vorstandsmitglieder gelten für jede Wahl.

zu a) Der Erste Vorsitzende leitet den Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen, ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und hat Kontovollmacht.

zu b) Der Zweite Vorsitzende ist der Vertreter des Vorsitzenden.

zu c) Der Schriftführer ist in Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden / Zweiten Vorsitzenden auch für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig.

zu e) Der Sportwart ist gleichzeitig der 1. Turnierleiter. Er benennt - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand - als seine Vertreter weitere Turnierleiter.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 12 (2) für die Dauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl wird zunächst der Erste Vorsitzende gewählt und dann der Zweite Vorsitzende. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

- 4) Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und insgesamt mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, innerhalb des verfügbaren Budgets über Einzelausgaben bis zu einem Höchstbetrag zu entscheiden, den die jeweilige Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschließt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt und den Umfang der Änderungen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich auf dem in § 10 (4) genannten Weg mitgeteilt werden und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **§ 15 Kostenerstattung**

Die Mitglieder des Vorstands, die Turnierleiter, die Kassenprüfer und weitere Mitglieder, die besondere Aufgaben im Verein übernehmen, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale, der Übungsleiterpauschale oder der Erstattung ihrer Auslagen.

### **§ 16 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung (nur bei Zustimmung zum Lastschriftverfahren). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.



- 2) Als Mitglied der im § 4 genannten Verbände muss der Verein die unter (1) genannten Daten seiner Mitglieder (ggfs. auch deren Funktion) an diese Verbände weitergeben.
- 3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### § 17 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt; über die Auflösung entscheidet in diesem Fall die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; die in § 10 (7) für die Beschlussfähigkeit festgelegte Mindestzahl von fünf anwesenden Mitgliedern gilt in diesem Fall nicht. Die Auflösung des Vereins kann ferner erfolgen, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragen und wenn Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden (§ 6) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### § 18 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bridgeclubs Klein Nordende oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klein Nordende, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Klein Nordende, den 31. Januar 2016)

**Revidierte Fassung gemäß Beschluss des Vorstands des Bridgeclubs Klein Nordende e.V vom 27. März 2018 auf der Grundlage der ersten revidierten Fassung vom 25. Juli 2016**

**Die Registereintragung erfolgte am 23. August 2016 unter dem Aktenzeichen VR 2003 PI mit der laufenden Nummer 2.**

**Mit Schreiben vom 14. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 18/458/02953 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein erklärt, dass die Förderung von Turnierbridge im Bridgeclub Klein Nordende e.V. gemeinnützig ist.**

F.d.R.



**Wolfgang Fuhrmann, 1. Vorsitzender**